

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/2704, 12/2747, 12/5298 –

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Gewinnaufspürgergesetz – GewAufspG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in den Absätzen 1 und 2 die Zahl „25 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 8 Abs. 2 bis 5 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dem Institut gegenüber keine Einwände erhebt oder wenn zwei Werkzeuge nach dem Tag des Abganges der Anzeige verstrichen sind.“

Bonn, den 30. Juni 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummern 1 und 2:

Die nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung bestehende Identifizierungspflicht ist nicht ausreichend und muß daher erweitert werden. Der Schwellenbetrag muß so niedrig angesetzt werden, daß für den betroffenen Personenkreis das Stückelungserfordernis und somit auch das Entdeckungsrisiko auf Grund der Vielzahl erforderlicher kleiner Transaktionen möglichst groß ist.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei der Festsetzung der Schwellenwerte an dem Beispiel der USA zu orientieren, die Schwellenwerte von ca. 10 000 Dollar festgesetzt haben.

Zu Nummern 3 und 4:

Die in § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger sind ersatzlos zu streichen. Diese Privilegierung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß der genannte Personenkreis aufgrund berufs-, standes- und strafrechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren (vgl. z. B. § 203 Abs. 1 StGB). Vergleichbar mit dem Bankgeheimnis werden bestimmte Transaktionen nach außen nicht transparent. So werden z. B. von diesen Berufsgruppen

- Gelder entgegengenommen, verwahrt oder auf eigene Konten unter eigenem Namen geparkt,
- Immobilien oder andere hochwertige Güter auf eigene Rechnung, aber im Auftrag des Mandanten erworben,
- vielerlei geschäftliche Transaktionen sonstiger Art durchgeführt, z. B. Unternehmen gegründet, bei denen die eigentlichen Eigentümer im Hintergrund bleiben.

Nach den Erkenntnissen den für die Verfolgung der organisierten Kriminalität zuständigen Behörden (vgl. u. a. Bericht des BND zu Rauschgift und Geldwäsche, vorgelegt im Bundeskabinett am 31. März 1993) nutzen Geldwäscher im verstärkten Maße diese Möglichkeiten. Auch sind in der Praxis Fälle bekanntgeworden, bei denen Angehörige dieser Berufsstände selbst kriminell waren und mit kriminellen Gruppen kooperieren.

Das Gewinnaufspürungsgesetz würde weitgehend wirkungslos bleiben, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß bestimmte Berufsgruppen für ihre Klientel offenkundig dubiose bzw. rechtswidrige Finanztransaktionen durchführen können.

Zu Nummer 5:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Frist ist, wie vom Deutschen Richterbund überzeugend dargelegt, zu kurz, um eine verantwortungsvolle gründliche Prüfung zu ermöglichen.